



Maßnahmenkatalog

der Wasserkoooperation im Kreis Herford und der Stadt Bielefeld

ab 01.01.2022



Basisangebote

- **N_{Min} Untersuchungen***
 - Übernahme der Kosten für Probennahme und Untersuchung im Herbst sowie im Frühjahr o. Spät N_{Min} in Zuckerrüben, Mais oder Kartoffeln.
- **Bodenproben**
- **Quantofix (Stickstoff-Schnellbestimmung bei verschiedenen Wirtschaftsdüngern)**
 - Bereitstellung der Flüssigkeit und Probenahme auf Anfrage
 - Verleih des Quantofixgerätes zur eigenen Analyse auf dem Betrieb
- 2x jährliche Kostenübernahme für **Wirtschaftsdüngeranalysen***
- kostenlose Erstellung des **Nährstoffvergleiches/Wirtschaftsdüngercheck** für das jeweilige Wirtschaftsjahr
- kostenlose Erstellung einer **Düngeplanung/Düngebedarfsermittlung** für das jeweilige Wirtschaftsjahr
- Beratung zum Thema **Nährstoffmanagement** und **Nährstoffeffizienz**
- Überprüfung der Verteilgenauigkeit von Mineraldüngerstreuern mit Streuschalen
- Rundschreiben **WaKoA** für alle Kooperationsmitglieder

* Eine Kostenübernahme ist nur möglich, wenn die Maßnahme über gesetzlichen Anforderungen hinausgeht. Nicht förderfähig sind beispielsweise:

- N_{min}-Untersuchungen auf nitratbelasteten Flächen zu Winterraps zum Nachweis einer zulässigen Herbsdüngung gemäß der aktuellen DüV
- Wirtschaftsdüngeranalyse bei Aufbringung auf nitratbelastete und eutrophierte Flächen: Für die 1x jährlich gesetzlich gemäß LDüngVO NRW geforderte Analyse kann keine Kostenübernahme erfolgen. Für weitere freiwillige Analysen ist dies weiterhin möglich.

M 1: Nitrifikationshemmer (Einsatz im Frühjahr)

- Bei der Verwendung eines Nitrifikationshemmstoffes wird die Umwandlung vom eher unbeweglichen Ammoniumstickstoff (NH₄⁺) zum mobilen Nitratstickstoff (NO₃⁻) im Boden zeitlich verzögert. Hierdurch werden Stickstoffverluste besonders bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z.B. Starkregen, Nässe) reduziert. Das Risiko der NO₃⁻-Verlagerung in tiefere Bodenschichten wird minimiert.
 - Einsatz eines **Nitrifikationshemmers** (z.B. Piadin, Entec flüssig, N-Lock, Vizura) bei der flüssigen Wirtschafts- und Mineraldüngerausbringung im Frühjahr des **jeweiligen Antragsjahres**
 - Einsatz entsprechend der vom Produkthersteller empfohlenen Aufwandmenge in Abhängigkeit von Kultur, Anwendungsgebiet und Einsatzzeitpunkt
- ➔ **Summe: 20€/ha**

M 2: Effiziente und emissionsarme Gülleausbringung

a) Schleppschlauch:

- Ausbringung mit Schleppschläuchen nur im Frühjahr des jeweiligen Antragsjahres auf **Grünland**
- Diese Maßnahme ist nur noch bis 2025 förderfähig (gesetzlicher Standard)

Summe: 20€/ha

b) Direkte Einbringung der aufgebrauchten Wirtschaftsdünger:

- Ausbringung mit Schleppschuhverteiler, Güllegrubber/Scheibenegge, Strip-Till, direkter Injektion ¹
- Im Frühjahr und Sommer/Herbst des jeweiligen Antragsjahres

→ **Summe: 40€/ha**

M 3: Effiziente und emissionsarme Gülleausbringung mit direkter Nährstoffbestimmung bei der Ausbringung mit Hilfe eines NIRS-Sensors

- Einsatz eines NIRS-Sensors zur direkten Nährstoffbestimmung bei der flüssigen Wirtschaftsdüngerausbringung im Frühjahr und im Herbst des jeweiligen Antragsjahres ¹
- Nachweis für den Einsatz der Technik mit Rechnung durch Lohnunternehmer o.ä.

→ **Summe: 6 €/ha**

M 4: Effiziente und exakte Mineraldüngung

- Flüssigdüngerausbringung (z.B. AHL) mit der Computer gesteuerten Pflanzenschutzspritze
- Mineraldüngerausbringung mit einem Mineraldüngerstreuer: Computer gesteuert inkl. Wiegeeinrichtung oder Durchflussmengenmessung (z.B. EMC) und Grenzstreueinrichtung
- Beantragung nur im Frühjahr des jeweiligen Antragsjahres möglich

→ **Summe: 5€/ha**

* Hinweis für die Fördermaßnahmen M1 bis M4:

Für landwirtschaftliche Flächen mit Hangneigung an Oberflächengewässern gibt es Abstandsauflagen für die Düngung, die durch die Düngeverordnung (DüV §5 Abs. 3) geregelt werden. Auf diesen Acker- und Grünlandflächen, auf denen gleichermaßen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG § 38a) bestehen, sind Auflagen bei der Düngung zu beachten. Teilbereiche auf denen eine Düngung ausgeschlossen ist (3m bei 5% Hangneigung, 5m ab 10% Hangneigung, 10m ab 15% Hangneigung) sind nicht förderfähig und müssen bei Antragstellung von der förderfähigen Schlaggröße abgezogen werden.

M 5: Zwischenfruchtanbau

a) Zwischenfruchtanbau Standard:

- nicht winterharte Zwischenfrüchte (z.B. Senf, Phacelia, Örettich, Ramtillkraut, Rauhafer, Öllein, Sonnenblumen, Buchweizen)
 - keine Leguminosen in der Mischung (z.B. Lupinen, Wicken, Bohnen, Erbsen, Kleearten)^{1,2}
 - Beantragung auch für Sommer- und Kartoffelzwischenfrüchte
 - Beweidung bzw. Abweidung der Zwischenfrüchte ist zulässig
 - Umbruch des Aufwuchses max. 2 Wochen vor Aussaat der geplanten Bestellung der Folgekultur^{1,2}
 - blühende Zwischenfruchtbestände dürfen gewalzt werden
- **Summe: 97€/ha (ohne Greening/ÖVF)**

b) Zwischenfruchtanbau winterhart:

- winterharte Zwischenfrucht (z.B. Gras, Grünroggen, Winterrübsen)
 - keine Leguminosen in der Mischung (z.B. Lupinen, Wicken, Bohnen, Erbsen, Kleearten)^{1,2}
 - Umbruch frühestens ab dem 01.03 des Folgejahres, zu Mais frühestens ab dem 01.04. des Folgejahres^{1,2}
 - Umbruch des Aufwuchses max. 2 Wochen vor Aussaat der geplanten Bestellung der Folgekultur^{1,2}
 - Beweidung bzw. Abweidung der Zwischenfrüchte ist zulässig
 - blühende Zwischenfruchtbestände dürfen gewalzt werden
- **Summe: 110€/ha (ohne Greening/ÖVF)**

c) Zwischenfruchtanbau Saatgemenge:

- Mind. 3 Komponente müssen im Saatgemenge enthalten sein (nicht Sorten innerhalb einer Art)^{1,2}
 - Das Saatgemenge bzw. die Saatmischungen dürfen keine Leguminosen (z.B. Lupinen, Wicken, Bohnen, Erbsen, Kleearten) enthalten^{1,2,3}
 - Aktive Aussaat mit der Sämaschine^{1,2}
 - Windunabhängigen Sägerätes (z.B. pneumatische Sägerät: APV, Horsch MiniDrill, Amazone Greendrilla) sind nur zulässig, wenn vorher ein Bodenbearbeitungsgang erfolgt ist^{1,2}
 - Umbruch des Aufwuchses max. 2 Wochen vor Aussaat der geplanten Bestellung der Folgekultur^{1,2}
 - Beweidung bzw. Abweidung der Zwischenfrüchte ist zulässig
 - blühende Zwischenfruchtbestände dürfen gewalzt werden
- **Summe: 160€/ha (ohne Greening/ÖVF)**

* Hinweis für die Fördermaßnahmen M5a-c:

Fördermaßnahmen sind nur förderfähig, wenn deren Auflagen und Vorgaben über den gesetzlichen Standard hinausgehen. Daher wird bei gleichzeitiger Nutzung der Zwischenfrucht als ÖVF-Zwischenfrucht ein Beitrag von 50€/ha abgezogen.

M 6: Zwischenfruchtanbau in „roten Gebieten“ nach §13a DÜV

a) Zwischenfruchtanbau Standard:

- nicht winterharte Zwischenfrüchte (z.B. Senf, Phacelia, Ölrettich, Ramtillkraut, Rauhafer, Öllein, Sonnenblumen, Buchweizen)
 - keine Leguminosen in der Mischung (z.B. Lupinen, Wicken, Bohnen, Erbsen, Kleearten)^{1,2}
 - Beantragung auch für Sommer- und Kartoffelzwischenfrüchte
 - Beweidung bzw. Abweidung der Zwischenfrüchte ist zulässig
 - Umbruch des Aufwuchses max. 2 Wochen vor Aussaat der geplanten Bestellung der Folgekultur^{1,2}
 - blühende Zwischenfruchtbestände dürfen gewalzt werden
- **Summe: 77€/ha (ohne Greening/ÖVF)**

b) Zwischenfruchtanbau winterhart:

- winterharte Zwischenfrucht (z.B. Gras, Grünroggen, Winterrübsen)
 - keine Leguminosen in der Mischung (z.B. Lupinen, Wicken, Bohnen, Erbsen, Kleearten)^{1,2}
 - Umbruch frühestens ab dem 01.03 des Folgejahres, zu Mais frühestens ab dem 01.04. des Folgejahres^{1,2}
 - Umbruch des Aufwuchses max. 2 Wochen vor Aussaat der geplanten Bestellung der Folgekultur^{1,2}
 - Beweidung bzw. Abweidung der Zwischenfrüchte ist zulässig
 - blühende Zwischenfruchtbestände dürfen gewalzt werden
- **Summe: 90€/ha (ohne Greening/ÖVF)**

c) Zwischenfruchtanbau Saatgemenge:

- Mind. 3 Komponente müssen im Saatgemenge enthalten sein (nicht Sorten innerhalb einer Art)^{1,2}
 - Das Saatgemenge bzw. die Saadmischungen dürfen keine Leguminosen (z.B. Lupinen, Wicken, Bohnen, Erbsen, Kleearten) enthalten^{1,2,3}
 - Aktive Aussaat mit der Sämaschine^{1,2}
 - Windunabhängigen Sägerätes (z.B. pneumatische Sägerät: APV, Horsch MiniDrill, Amazone Greendrilla) sind nur zulässig, wenn vorher ein Bodenbearbeitungsgang erfolgt ist^{1,2}
 - Umbruch des Aufwuchses max. 2 Wochen vor Aussaat der geplanten Bestellung der Folgekultur^{1,2}
 - Beweidung bzw. Abweidung der Zwischenfrüchte ist zulässig
 - blühende Zwischenfruchtbestände dürfen gewalzt werden
- **Summe: 140€/ha (ohne Greening/ÖVF)**

* Hinweis für die Fördermaßnahmen M6a-c:

Fördermaßnahmen sind nur förderfähig, wenn deren Auflagen und Vorgaben über den gesetzlichen Standard hinausgehen. Daher wird bei gleichzeitiger Nutzung der Zwischenfrucht als ÖVF-Zwischenfrucht ein Beitrag von 50€/ha abgezogen. Nach §13a Abs. 2 Satz 7 ist der Zwischenfruchtanbau in „roten Gebieten“ verpflichtend, wenn die folgende Hauptkultur (Aussaat oder Pflanzung nach den 01.02.) mit Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff gedüngt werden soll. Daher reduziert sich die Fördersumme für den Zwischenfruchtanbau in „roten Gebieten“ um 20€/ha. Da die Maßnahmen ansonsten über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, sind diese Maßnahmen auch in „roten Gebieten“ förderfähig.

M 7 : Nacherntemanagement nach Raps und Körnerleguminosen

- Minimalbodenbearbeitung nach Raps und Körnerleguminosen (z.B. Ackerbohnen)
- Keine Bodenbearbeitung, keine chemischen Maßnahmen zur Krautregulierung bis zum 25.09.
- Ab dem 10.09 besteht die Möglichkeit des Schlegelns/Mulchens/Striegeln/Walzen, wenn es kulturbedingt sinnvoll ist.
- Bodenbearbeitung zur Folgefrucht frühestens 2 Wochen vor der geplanten Aussaat
- Lockerung der Fahrgassen ist nur zulässig mit einem Untergrundhaken/Tiefenlockerer
- **Summe: 120€/ha**

M 8: Hacken und Striegeln in Mais, Zuckerrüben und Raps

- Mechanische Unkrautbekämpfung im Mais, Zuckerrüben und Raps
- Minimierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in den Kulturen
- Max. drei Beantragungen im Frühjahr des jeweiligen Antragsjahres möglich
- **Summe: 50€/ha und Durchfahrt**

M 9: Stilllegung von Ackerflächen im Priorisierungsgebiet

- Stilllegung von Ackerflächen in Gebieten mit der größten Gefährdung fürs Trinkwasser (z.B. in der Schutzzone II) bei gleichzeitiger Nutzung als Greeningmaßnahme (ÖVF) ohne AUMK (Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahme) als Stilllegung und / oder Brache mit Honigpflanzen
- Es gelten die Maßgaben der ÖVF und AUM- Richtlinien
- Keine Düngung und Pflanzenschutz möglich
- **Summe: 700€/ha (400€/ha bei gleichzeitiger Nutzung als ÖVF oder AUMK)**

M 10: Reduzierte Düngung von Grünland im Priorisierungsgebiet

- Reduzierte Düngung von Grünland in Gebieten mit der größten Gefährdung fürs Trinkwasser (z.B. in der Schutzzone II)
- keine organische Düngung ¹
- mineralische Düngung maximal 80% des zulässigen Düngebedarfs gemäß Düngebedarfsermittlung
- auf als nitratbelastet eingestufte Flächen gemäß LDüngVo NRW ist eine mineralische Düngung mit maximal 60% des zulässigen Düngebedarfs gemäß Düngebedarfsermittlung zulässig ¹
- kein Pflanzenschutz (nach Einzelfallentscheidung möglich)
- **Summe: 200€/ha (150€/ha bei gleichzeitiger Nutzung als ÖVF oder Vertragsnaturschutz)**

M 11: kontinuierliche PSM-Feldspritzeninnenreinigung

- Nachrüsten einer PSM-Feldspritze und der direkte Einbau bei Neuanschaffung einer PSM-Feldspritze mit einer kontinuierlichen Innenreinigung
- Einbau im Beantragungsjahr
- Klarwasserpumpe und die speziellen Reinigungsdüsen müssen auf die jeweilige Feldspritze abgestimmt sein
- Zulieferbetriebe z.B. Agrotop oder Herbst
- Fachliche Beratung: Harald Kramer, LWK NRW Tel: 0251 2376-632
- **Summe: maximale Förderungshöhe 700€ (45% des Nettowertes der Materialkosten, nach Vorlage einer Rechnung)**

M 12: Außenreinigung der Feldspritze

- Nachrüsten einer PSM-Feldspritze und der direkte Einbau bei Neuanschaffung einer PSM-Feldspritze mit einer Außenreinigung
- Einbau im Beantragungsjahr
- **Summe: Maximale Förderungshöhe 500€ (45% des Nettowertes der Materialkosten, nach Vorlage einer Rechnung)**

¹ Anforderung geht über die Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung (DüV) und Landesdüngverordnung NRW (LDüngVO) hinaus

² Anforderung geht über die Vorgaben der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfv) hinaus

³ Anforderung geht über die Vorgaben der Agrarumweltmaßnahmen in NRW hinaus

Hinweis: Die angebotenen Maßnahmen dieses Förderkataloges sind auf Grundlage der aktuellen Gesetzeslage förderfähig. Bei Veränderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen bzw. der Auflagen kann eine Aberkennung der Fördermaßnahme nicht ausgeschlossen werden. Maßnahmen, deren Auflagen nicht über den gesetzlichen Standard hinausgehen, sind nicht förderfähig.